

Satzung des Fördervereins der Ortswehr Radegast e.V.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Ortswehr Radegast e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bleckede OT Radegast und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes und hierbei die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Radegast in jeder Hinsicht.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlöse aus Veranstaltungen sowie den persönlichen Einsatz und Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereinsmitglieder für die Zwecke des Feuerschutzes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile an Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein gehören an:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Mitglieder der Jugendabteilung,
 - c) Fördermitglieder,
 - d) Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind die aktiven Mitglieder sowie Mitglieder der Altersabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Radegast. Die Aufnahme in den Förderverein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, ist der Antragsteller schriftlich davon zu informieren. Der Antragsteller hat das Recht, in diesem Falle Einspruch gegen die Ablehnung binnen vier Wochen nach Erhalt des Bescheides beim Vorstand einzulegen; über den Antrag entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung, zu der noch einzuladen ist.
- (3) Mitglieder der Jugendabteilung sind Jugendliche zwischen dem 10. und dem 18. Lebensjahr, die sich für den Feuerwehrdienst interessieren und der Abteilung beitreten wollen. Der Antrag bedarf der Unterschrift des Erziehungsberechtigten.
- (4) Ein Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist den Verein zu unterstützen. Der Beitritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand. Einen Einspruch gegen die Ablehnung durch den Vorstand gibt es in diesem Falle nicht.
- (5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (6) Ordentliche und Fördermitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu zahlen. Diese kann für beide Gruppen unterschiedlich hoch festgesetzt sein.
- (7) Die Mitglieder der Altersabteilung sind beitragsfrei zu stellen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
- a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
 - b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste einzuberufende Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht kraft Amtes aus dem Kommando der Freiwilligen Feuerwehr Radegast, das sind
- a) der stellvertretende Ortsbrandmeister als 1. Vorsitzender,
 - b) der Ortsbrandmeister als 2. Vorsitzender
 - c) der Schriftführer,
 - d) der Kassenwart
 - e) der Sicherheitsbeauftragte
 - f) der Atemschutzwart
 - g) der Gerätewart,
 - h) Jugendwart u. Stellvertreter
 - i) der Gruppenführer.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden je einzeln vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere also
- a) Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen;
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder per e-Mail mit einer Frist von einer Woche einzuberufen sind. Die Vorstandssitzung wird vom 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden (=Sitzungsleiter) geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einer der beiden Vorsitzenden und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, ersatzweise, d. h. bei dessen Abwesenheit, die des 2. Vorsitzenden. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichen Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahres- und Kassenberichtes

des Vorstands;

- b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- c) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer;
- d) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge und des Mindestbeitrages;
- e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss durch den Vorstand;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereines.
- h) die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereines.

(3) Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden (= Versammlungsleiter). Der Schriftführer, bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, das der Versammlungsleiter bestimmt, führt über die Versammlung Protokoll und unterzeichnet es nach Fertigstellung. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung mittels Briefes erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.

(4) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme dieses Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Jede ordnungsgemäße Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichende Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden nicht gewertet (d. h. Wie nicht vorhanden). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter, soweit durch das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Wahlen ist grundsätzlich schriftlich

und geheim abzustimmen, soweit die Mitgliederversammlung nicht ausdrücklich eine andere Art der Abstimmung mit 2/3-Mehrheit beschließt.

- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprachen und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Satzungsänderung, Vermögensanfall bei Auflösung

- (1) Eine vom Vorstand geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Der Wortlaut der geplanten Änderung ist der Einladung zur Mitgliederversammlung in Schriftform beizufügen. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit ein 3/4-Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
- (2) Jede geplante Satzungsänderung, die Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit haben oder eine sonstige steuerrechtliche Relevanz entfalten könnte, ist dem zuständigen Finanzamt rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung, die diese beschließen soll, unter Übersendung des Entwurfes zur Prüfung der Unbedenklichkeit vorzulegen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung oder Wegfall des Zwecks des Vereins fällt das

Vermögen des Vereins an die Stadt Bleckede, die dieses ausschließlich für Zwecke der Freiwilligen Feuerwehr zu verwenden hat. Diese hat das ihr anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich entsprechend dem gemeinnützigen Vereinszweck zu verwenden.

Die Satzung wurde in den Gründungsversammlungen vom 28.01.2011 beschlossen.

Bleckede OT Radegast, den 28.01.2011

(Unterschriften von mindestens 7 Vereinsmitgliedern)